OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606071/3/EW

Datum:
Linz, 12. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des A K, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 13.06.2023, GZ: VStV/923300309609/2023, wegen Zurückweisung eines Einspruchs als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung vom 20.03.2023 verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (belangte Behörde) Geldstrafen in Höhe von je 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: je 20 Stunden) über den Beschwerdeführer (Bf), weil dieser als Zulassungsbesitzer am 28.01.2023 um 14:59 Uhr in Steyr, Sierninger Straße x, unmittelbar vor der Kreuzung FR Tabor, nicht dafür Sorge getragen habe, dass das KFZ mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) entspricht. Als Zulassungsbesitzer habe er unterlassen, nachstehende Änderungen an dem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglichen dem Landeshauptmann anzuzeigen:

Spruchpunkt 1:
- Kontrollmaß Kotflügelkante vorne 345mm; gemessen links 315mm, rechts 315mm,
- Kontrollmaß Kotflügelkante hinten 315mm; gemessen links 255mm, rechts 260mm,

Spruchpunkt 2:
- andere Felge, keine ABE vorgewiesen.

Dadurch habe der Bf die Rechtsvorschrift des § 103 Abs 1 Z1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) verletzt.

I.2. Mit Schreiben vom 15.05.2023 mahnte die belangte Behörde den Bf.

I.3. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf mit E-Mail vom 05.06.2023 Einspruch und brachte im Wesentlichen vor, dass er bereits einen Einspruch erhoben habe, es aber einen Systemfehler gegeben habe und sein Einspruch deshalb nicht eingelangt sei. Außerdem habe er eine neue Wohnadresse.

I.4. In der Folge hat die belangte Behörde den Einspruch des Bf vom 05.06.2023 mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Zurückweisungsbescheid vom 13.06.2023 als verspätet zurückgewiesen.

I.5. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit E-Mail vom 16.06.2023 rechtzeitig Beschwerde, in der er zusammengefasst vorbrachte, dass er die Strafverfügung am 29.03.2023 bekommen habe. Er habe den Einspruch innerhalb von 2 Wochen bevor die Frist endete (bis 12.04.2023) erhoben. Da aber ein Systemfehler vorlag, sei der Einspruch nicht bei der belangten Behörde eingelangt. Er ersucht um Minderung der Strafhöhe.

I.6. Mit Vorlageschreiben vom 19.06.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und in das Zentrale Melderegister (ZMR). Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wird gemäß § 44 Abs 3 Z 4 VwGVG abgesehen, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet, der Bf keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt hat und der Sachverhalt aufgrund der Aktenlage feststeht.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentliche S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde hat am 20.03.2023 eine Strafverfügung verfasst und an den Bf abgesendet. Die Strafverfügung enthielt eine Rechtsmittelbelehrung, die über die zweiwöchige Rechtsmittelfrist aufklärte. Die Strafverfügung wurde dem Bf an die J, S, übermittelt.

Der Bf war bis 18.01.2023 wohnhaft in: J, S.
Der Bf ist seit 18.01.2023 wohnhaft in: F, W.

Nach Angabe des Bf hat er die Strafverfügung am 29.03.2023 erhalten. Er gibt auch an, dass er den Einspruch bis 12.04.2023, also innerhalb der zweiwöchigen Einspruchsfrist, an die belangte Behörde übermittelt hat. Da es aber nach Ausführung des Bf einen Systemfehler gab, ist der Einspruch bei der belangten Behörde nicht eingelangt. Auch nach den Ausführungen der belangten Behörde ist dieser Einspruch nie eingelangt. Der Bf hat keinen Nachweis, dass er diesen Einspruch der belangten Behörde übermittelt hat.

Mit E-Mail vom 05.06.2023 erhob der Bf „Beschwerde“ gegen die Strafverfügung und erklärt darin wiederrum, dass sein Einspruch wegen eines Systemfehlers nicht eingereicht wurde.

Die belangte Behörde wertete diese „Beschwerde“ als Einspruch und wies das Rechtsmittel mit dem bekämpften Bescheid vom 13.06.2023 als verspätet zurück.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, dem Zentralen Melderegister und der Beschwerde.

Dass der Einspruch aufgrund eines Systemfehlers bei der belangten Behörde nicht eingelangt ist, wird vom Bf im behördlichen Verfahren mehrmals ausgeführt und auch in der Beschwerde wiederholt. In der Beschwerde führt der Bf auch aus, dass er die Strafverfügung am 20.03.2023 bekommen hat. Aus dem Aktenvermerk der belangten Behörde vom 05.06.2023 geht hervor, dass kein Einspruch eingelangt ist. Für das LVwG steht daher unzweifelhaft fest, dass ein etwaiger vom Bf innerhalb der Frist gemachter Einspruch nicht bei der belangten Behörde eingelangt ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

Gemäß § 49 Abs 1 VStG kann der Beschuldigte gegen eine Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Dieser ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat. Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wird, ist die Strafverfügung gemäß § 49 Abs 3 VStG zu vollstrecken.

Gemäß § 32 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Gemäß § 33 Abs 4 AVG können durch Gesetze oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

Gemäß § 13 Abs 1 AVG können, soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

Gemäß § 13 Abs 2 AVG können schriftliche Anbringen der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail, jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen

Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

Unterlaufen im Verfahren der Zustellung Mängel, so gilt die Zustellung gemäß § 7 Zustellgesetz (ZustG) als in dem Zeitpunkt dennoch bewirkt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist.

III.2. Aufgrund der Ausführung des Bf ergibt sich zweifelsfrei, dass er die Strafverfügung am 29.03.2023 übernommen hat. Der Zustellmangel der falschen Adresse heilt somit gemäß § 7 ZustG, da ihm die Strafverfügung am 29.03.2023 tatsächlich zugekommen ist.

An diesem Tag begann die zweiwöchige Einspruchsfrist des § 49 Abs 1 VStG zu laufen, sodass der letzte Tag der Frist für die Einbringung des Einspruchs gemäß § 49 VStG iVm § 32 Abs. 2 AVG der 12.04.2023 war. Mit Ablauf dieses Tages war das Rechtsmittel als verfristet anzusehen und die mit 05.06.2023 erhobene „Beschwerde“, welche die belangte Behörde richtiger Weise als Einspruch gewertet hat, offenkundig verspätet.

Soweit der Bf vorbringt, bereits innerhalb der zweiwöchigen Einspruchsfrist bis zum 12.04.2023 einen Einspruch erhoben zu haben, ist Folgendes auszuführen:

Nach der Judikatur gilt ein Anbringen nur dann als eingebracht, wenn es bei der Behörde (Einbringungsstelle) auch tatsächlich einlangt (vgl. VwGH 25.08.2010, 2008/03/0077). Diesbezüglich ist die Partei, der die Wahl des Mittels der Einbringung offen steht, nicht nur beweispflichtig, sondern sie trägt auch die Gefahr einer Eingabe (vgl. VwGH 26.01.2011, 2010/12/0060; 19.03.2013, 2011/02/0333). Sie hat sich daher nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu vergewissern, ob die Übertragung etwa eines Telefaxes erfolgreich durchgeführt worden ist (vgl. VwGH 24.08.1995, 94/04/0013), d.h. die Daten in einer zur vollständigen Wiedergabe geeigneten Form eingelangt sind. Die bloße Bestätigung über die Absendung eines E-Mails lässt nicht den zwingenden Schluss zu, dass die Sendung auch beim Empfänger angekommen ist und zwar unabhängig davon, ob vom System eine Fehlermeldung generiert worden ist. Zum Nachweis des Einlangens ist vielmehr eine bei der Absendung (mit Hilfe der Funktion „Übermittlung der Sendung bestätigen“) anzufordernde „Übermittlungsbestätigung“ erforderlich (vgl. VwGH 03.09.2003, 2002/03/0139). Ein technisch übermitteltes Anbringen (E-Mail) kommt nach der Sphärentheorie (vgl. VwGH 14.11.2011, 2009/09/0244) nicht schon im Zeitpunkt des Absendens, sondern erst in jenem Zeitpunkt tatsächlich bei der Behörde an, in dem die Daten vollständig in den elektronischen Verfügungsbereich gelangt sind (VwGH 25.08.2010, 2008/03/0077; *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 13 Rz 33 [Stand 1.1.2014, rdb.at]).

Im vorliegenden Fall ist aufgrund des festgestellten Sachverhalts davon auszugehen, dass der Einspruch des Bf nie in den technischen Verfügungsbereich der belangten Behörde gelangt ist. Der Bf spricht selbst von einem Systemfehler, sodass sein Einspruch bei der belangten Behörde nicht eingelangt ist. Der Bf hat sich selbst nie vergewissert, dass sein Einspruch bei der Behörde eingelangt ist und kann er keinen Nachweis über das Einlangen seines Einspruchs vorlegen. Die belangte Behörde war daher nicht in der Lage, den Einspruch des Bf zu bearbeiten, weil sie nicht über ihn verfügte.

Die am 05.06.2023 eingebrachte und als Einspruch zu wertende „Beschwerde“ wurde nicht innerhalb der gesetzlichen Beschwerdefrist erhoben und ist somit jedenfalls als verspätet zu betrachten. Die Fristversäumnis des Bf hat zur Folge, dass die Strafverfügung mit dem ungenützten Ablauf der Einspruchsfrist in Rechtskraft erwachsen ist. Es war dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich damit verwehrt, auf ein allfälliges Sachvorbringen des Bf einzugehen und sich inhaltlich mit diesem auseinanderzusetzen.

Ein nicht rechtzeitig erhobener Einspruch ist von der Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, mit Bescheid zurückzuweisen (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 49, Rz 3). Die Einspruchsfrist ist eine durch Gesetz festgesetzte Frist, die nicht geändert/verlängert werden darf. Voraussetzung für die Zurückweisung eines Rechtsmittels als verspätet ist allein die Versäumung der Rechtsmittelfrist und nicht auch ein Verschulden der Partei an der Verspätung.

Die Zurückweisung des Einspruches als verspätet durch die belangte Behörde erfolgte somit zu Recht. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Einbringung von Rechtsmitteln und zur Rechtzeitigkeit bzw. Verspätung von Rechtsmitteln nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer